

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung vom 21.03.2016

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 136 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.02.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung beschlossen:

Das Friedhofsgebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:

Friedhofsgebührenverzeichnis

Anlage zur Friedhofssatzung in der Fassung vom 1.1.2017

Die Friedhofsgebühren betragen:

1. Für die Bestattung

1.1	von Personen im Alter bis zu 10 Jahren und Totgeborene, Fehlgeburten und Ungeborene in einem Kindergrab	245,00 €
1.2	in einem Reihengrab oder als erste Belegung in einem Erdwahlgrab	411,00 €
1.3	weitere Bestattung in einem Erdwahlgrab	439,00 €
1.4	weitere Bestattung von Urnen in einem Erdgrab	177,00 €
1.5	in einem Urnengrab	177,00 €
1.6	in einer Urnenstele	105,00 €

2. Für Verleihung des Nutzungsrechts für die erste Belegung für die in der Satzung festgelegte Ruhezeit an einem

2.1	Reihengrab für Personen im Alter bis zu 2 Jahren und Totgeborene, Fehlgeburten und Ungeborene	92,00 €
2.2	Reihengrab für Personen im Alter bis zu 10 Jahren	154,00 €
2.3	Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	323,00 €
2.4	Erdwahlgrab	1.468,00 €
2.5	Urnengrab für Personen im Alter bis zu 2 Jahren und Totgeborene, Fehlgeburten und Ungeborene	78,00 €
2.6	Urnengrab für Personen im Alter bis zu 10 Jahren	130,00 €
2.7	Urnengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	196,00 €
2.9	Urnennische für Personen im Alter bis zu 2 Jahren	

und Totgeborene, Fehlgeburten und Ungeborene		120,00 €
2.10 Urnennische für Personen im Alter bis zu 10 Jahren		200,00 €
2.11 Urnennische für Personen im Alter über 10 Jahren		300,00 €

3. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei bestehenden Belegungen von Grabstätten

3.1 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Reihengrab für Personen im Alter bis zu 10 Jahren und Totgeborene, Fehlgeburten und Ungeborene	jährlich	15,47 €
3.2 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Reihengrab für Personen im Alter ab 10 Jahren	jährlich	21,50 €
3.3 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Erdwahlgrab	jährlich	48,00 €
3.4 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für ein Urnengrab	jährlich	13,00 €
3.5 für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Urnennische	jährlich	20,00 €

4 Für die Benutzung der Leichenhalle

je Tag		104,00 €
--------	--	----------

5. Für die Lieferung der Abdeckplatte an der Urnenstele

5.1 auf den Friedhöfen Amstetten-Bahnhof und Reutti		112,00 €
5.2 auf den Friedhöfen Bräunisheim und Schalkstetten		158,00 €

Amstetten, den 20.02.2017

Jochen Grothe
Bürgermeister